

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bleckede**

**Inkl. 1. Änderungssatzung vom 28.06.2018 in Kraft treten 01.08.2018**

**Inkl. 2. Änderungssatzung vom 27.06.2019 in Kraft treten 01.08.2019**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Kindertagesstättennutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadt Bleckede unterhält Kindertagesstätten in den Ortsteilen Alt Garge, Bleckede (Robert-Koch-Straße) und Brackede. Es sind soziale Einrichtungen, sie dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder.
2. Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Betreuungszeiten**

1. Die Betreuungszeit erfolgt in:

<u>Krippe Roko</u>	<u>KiGa Roko</u>	<u>Krippe Alt Garge</u>	<u>KiGa Alt Garge</u>	<u>KiGa Brackede</u>
7:00 – 17:00	8:00 – 16:00	7:00 – 14:00	7:00 – 14:00	7:00 - 14:00
7:00 – 14:00	8:00 – 14:00		7:00 – 14:00/15:00	7:00 – 13:00
	8:00 – 14:00/16:00		8:00 – 13:00	

Die Betreuungszeit kann bei geringer Inanspruchnahme der Einrichtung geändert werden.

2. Die Einrichtungen bleiben sonnabends, an Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Außerdem schließen sie innerhalb der Sommerferien für 3 Wochen sowie an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.
3. Für berufstätige Sorgeberechtigte kann bei Bedarf ein Frühdienst von 7.00 – 8.00 Uhr in den Einrichtungen in Alt Garge und Bleckede und ein Spätdienst von 16.00 Uhr – 17.00 Uhr in der Einrichtung Bleckede und von 15.00 – 16.00 Uhr in der Einrichtung Alt Garge eingerichtet werden.
4. Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet mit Übergabe des Kindes an eine/einen Betreuerin/Betreuer.
5. Auf Abfrage kann eine Bedarfsbetreuung innerhalb der Sommerferien (3 Wochen) zentral in der Kindertagesstätte Bleckede eingerichtet werden.

### **§ 3**

#### **Aufnahme, An- und Abmeldungen, Wechsel von der Krippe in die Kindergartengruppe**

1. Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung von Kindern aus dem Stadtgebiet. Es können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. In der Krippe werden Kinder aufgenommen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, im Kindergarten werden Kinderaufgenommen, soweit sie älter als 3 Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. In den Hortgruppen werden Grundschul Kinder von der 1. bis 4. Klasse oder Kinder vom 6. bis zum 10. Lebensjahr aufgenommen.
2. Vor der Aufnahme eines Kindes ist ein Nachweis über die Impfberatung vorzulegen.

3. Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.
4. Abmeldungen können mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende eines Monats erfolgen. Abmeldungen für den letzten vollständigen Monat vor Ende des Kindergartenjahres sind nicht möglich.
5. Bei An- und Abmeldungen ist Schriftform - bei Anmeldung unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes - vorgeschrieben. An- und Abmeldungen werden von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in den Kindertagesstätten entgegengenommen.

#### **§ 4 Ausschluss vom Besuch**

1. Es können vom Besuch ausgeschlossen werden, Kinder die
  - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
  - b) durch ihr Verhalten den Betrieb der Einrichtung erheblich beeinträchtigen,
  - c) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
2. Es sind auszuschließen, Kinder
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen,
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
  - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht,
  - d) für die ein Zahlungsrückstand für Mittagsgentgelte von mehr als drei Monate besteht.

#### **§ 5 Sonstiges**

1. Jedes Kind hat täglich mitzubringen:
  - Frühstücksbrot oder Obst (gilt für die Kindertagesstätten Brackede und Bleckede außer für die Krippengruppen)
  - Ausreichende und zweckmäßige Bekleidung für den Aufenthalt im Freien. Zum Verbleib in den Einrichtungen sind Hausschuhe oder leichte Sandalen mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen, Geld und Süßigkeiten dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Leiterin oder deren Vertreterin mitgebracht werden.
3. Für Beschädigungen oder Verlust von Bekleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Stadt nicht.

#### **§ 6 Elternvertretung und Beirat**

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher/innen bilden einen Elternrat.
2. Der Beirat der Kindertagesstätte besteht aus folgenden Personen:
  - Elternvertreter jeder Gruppe
  - Leiter/in der Kindertagesstätte
  - Stellvertreter/in des/der Leiters/Leiterin
  - 2 RatsmitgliederDie bzw. der Vorsitzende und der/die Schriftführer/in sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
3. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

- a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
- b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
- c) die Festlegung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
- e) Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung der Haushaltsmittel,
- f) Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung der Elternbeiträge.

## § 7 Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung der Kinder sind nach der Staffelung der jährlichen Einkünfte monatliche Benutzungsgebühren in nachfolgender Höhe zu entrichten:

<b>Jährliches Einkommen</b>	<b>Kindertagesstätte 5-stündige Betreuung</b>
bis zu 15.910,00 EUR*	0,00 EUR
15.910,01*bis zu 20.999,99 EUR	89,50 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	121,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	152,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	183,00 EUR

<b>Jährliches Einkommen</b>	<b>Kindertagesstätte 6-stündige Betreuung</b>
bis zu 15.910,00 EUR*	0,00 EUR
15.910,01*bis zu 20.999,99 EUR	107,50 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	145,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	182,50 EUR
Ab 39.000,00 EUR	220,00 EUR

<b>Jährliches Einkommen</b>	<b>Kindertagesstätte 7-stündige Betreuung</b>
bis zu 15.910,00 EUR*	0,00 EUR
15.910,01* bis zu 20.999,99 EUR	125,50 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	169,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	213,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	257,00 EUR

<b>Jährliches Einkommen</b>	<b>Kindertagesstätte 8-stündige Betreuung</b>
bis zu 15.910,00 EUR*	0,00 EUR
15.910,01* bis zu 20.999,99 EUR	143,00 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	193,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	243,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	293,00 EUR

<b>Jährliches Einkommen</b>	<b>Krippe 6-stündige Betreuung</b>
bis zu 15.910,00 EUR*	0,00 EUR
15.910,01* bis zu 20.999,99 EUR	179,00 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	242,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	304,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	367,00 EUR

<b>Jährliches Einkommen</b>	<b>Krippe 10-stündige Betreuung</b>
bis zu 15.910,00 EUR*	0,00 EUR
15.910,01* bis zu 20.999,99 EUR	268,00 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	363,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	456,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	550,00 EUR

\*Die Einkommensgrenze wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 6 der Kita-Vereinbarung jährlich angepasst.

2. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 20 % und für jedes weitere Kind um 50 %. Das gilt nicht, wenn das 1. Kind oder weitere Kinder von der Zahlung der Gebühren freigestellt ist.
3. Für die Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes (§ 2 Abs. 3) wird eine Gebühr von 15,00 EUR je angefangene Stunde monatlich erhoben. Die Anmeldung für den Früh- bzw. Spätdienst gilt für das Kindergartenjahr. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Kindergartenleitung.
4. Für das Mittagessen (gilt für die Kindertagesstätten Bleckede und Alt Garge) sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten.
5. Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen Wochen um 50 %.
6. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.

## § 8 Frühstücks-, Getränke- und Mittagsverpflegung

1. Das Frühstücks-, Getränke- und Mittagessenentgelt wird wie folgt abgerechnet:

Einrichtung	Leistung	Betrag
<b>Kindertagesstätte Robert-Koch-Straße</b>		
Krippe 7- stündige Betreuung	Frühstück und Getränke	10,00 €/ Monat
Krippe 10- stündige Betreuung	Frühstück, Nachmittagssnack und Getränke	12,00 €/ Monat
Krippe	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,30 €/Tag
Kindergarten 6- stündige Betreuung	Getränke	2,00 €/ Monat
Kindergarten 8- stündige Betreuung	Getränke und Nachmittagssnack	8,00 €/ Monat
Kindergarten	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,95 €/Tag
<b>Kindertagesstätte Alt Garge</b>		
Krippe 7-stündige Betreuung	Frühstück und Getränke	10,00 €/Monat
Krippe	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,30 €/Tag
Kindergarten 5-, 7- und 8- stündige Betreuung	Frühstück und Getränke	10,00 €/ Monat
Kindergarten	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,95 €/Tag

Die Abrechnung der Frühstücks- und Getränkeentgelte für die Kindertagesstätten Bleckede und Alt Garge erfolgt zusammen mit der Veranlagung der Benutzungsgebühren. Die

Mittagessenentgelte werden nachträglich monatlich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Stadt Bleckede gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Anrechenbares Einkommen**

1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Im Einzelnen sind dieses Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstiger Einkünfte im Sinne des § 22 EStG Steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG (wie z. B. Mutterschaftsgeld, Abfindungen, Renten, Arbeitslosengeld, Wohngeld etc.) werden dem Einkommen hinzugerechnet. Kindergeld und Erziehungsgeld gelten nicht als Einkommen. Zum Familieneinkommen gehören auch die Einkünfte der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteile. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (Basisjahr = Vorjahr). Von der Summe der positiven Einkünfte und der steuerfreien Einnahmen wird die Werbungskostenpauschale bzw. die höheren Kosten gemäß § 8-9 a EStG abgesetzt. Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Selbsteinschätzung der Eltern. Es findet eine stichprobenhafte Überprüfung der Angaben durch die Stadt statt.
2. Sofern sich im Kindergartenjahr gegenüber dem Basisjahr (Abs. 1) Veränderungen im Einkommen der Eltern von mehr als 15 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben haben, sind die aktuellen Einkünfte zu berücksichtigen. Die Ermittlung erfolgt wie in Absatz 1 dargestellt.
3. Auf die nach Abs. 1 bzw. 2 ermittelten Jahreseinkünfte ist die Gebührenstaffelung nach § 7 Abs. 1 anzuwenden.

## **§ 10 Gebührenfestsetzung**

1. Nach Vorlage der Selbsteinschätzung gemäß § 8 wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt.
2. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr (01.08.-31.07. des nächsten Jahres). Die Stadt ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.
3. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Die Einkünfte sind neu zu berechnen, wenn sie sich um mehr als 15 % verringern oder erhöhen oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigter Kinder bzw. unterhaltsberechtigter Elternteile) verändert. Ergibt die Berechnung eine andere Einstufung nach § 7, so werden die Gebühren neu festgesetzt. Eine günstigere Einstufung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

## **§ 11 Mitwirkung des Gebührenschuldners**

1. Die Selbsteinschätzung des Einkommens ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes der Stadt vorzulegen.
2. Der Gebührenschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Selbsteinschätzung oder auf Verlangen der Stadt alle sonstigen zur Einkommensüberprüfung (§ 8 Abs. 1) notwendigen Unterlagen termingerecht vorgelegt werden. Kommt er dieser Verpflichtung

nicht nach, ist die Stadt berechtigt, ihn rückwirkend ab Beginn des Kindertagesstättenbesuchs nach dem höchsten Gebührensatz zu veranlagern.

## **§ 12 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht.
2. Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
3. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührensschuldner ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

## **§ 13 Entstehung der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Kindertagesstättenplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Gebühr ist für 12 Monate (Kindergartenjahr) zu zahlen.
2. Für Kinder, die bis zum 15. des Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

## **§ 14 Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühren sind bis zum 01. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten. Rückständige Gebühren und rückständige Frühstücks-, Getränke- und Mittagsgentgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
2. Sind die Gebührensschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.